

## E.

# Polizeiliche Anordnungen des Raths, ortsstatutarische Bestimmungen und sonstige Einrichtungen der Stadt.

### a. Straßen, Plätze, Anlagen etc. und den Verkehr auf solchen betreffend.

1. Die Haus- und Grundstücksbesitzer in hiesiger Stadt sind verpflichtet, wöchentlich mindestens 2 mal längs ihrer Grundstücke Trottoirs u. Straße, letztere bis zur Hälfte reinigen zu lassen. Das Reinigen hat in den Straßenwärterbezirken 1—5 Dienstags und Freitags, in den übrigen Bezirken Mittwoch und Sonnabends und zwar in der Zeit vom 16. Mai bis Ende Sptbr. von 6—8 Uhr und vom 1. Oct. bis mit 15. Mai von 3—6 Nachm. zu erfolgen, an den Straßen und Plätzen mit Wochenmarktverkehr aber jedenfalls Donnerstags vor 11 Uhr Vormittags und Sonntags früh vor Beginn des Gottesdienstes, vor Ankunft der zur Abholung des Kehrichts zu regelmäßigen Zeiten sich einfindenden Geschirre. Wenn auf Abfuhrtage Feiertage fallen, so findet die Abfuhr regelmäßig am Tage vorher statt. Der Vorrath ist in Haufen zusammen zu bringen; er wird mittelst besonderer Geschirre abgeholt, welche auch Haus- und Wirthschaftsabfälle mit Ausnahme jedoch aller Scherben von gebranntem Thon, Glasstücke und ähnlichen festen Stoffe, aufnehmen, wenn sie entweder auf den Straßenkehrichthaufen geschüttet sind oder in entsprechenden Gefäßen gesammelt unmittelbar auf den Wagen geschüttet werden.

Die Straßenwärterbezirke 1 bis mit 5 umfassen die innere Stadt, einschließlich der Poststraße, der Theaterstraße, des Nicolaigrabens und der äußeren Johannisstraße, den Kellerweg, die äußere Klosterstraße, die Leipziger-, Limbacher-, Kochlizer-, Schloß- und Frauenstraße, die Neugasse, den Weg hinter der Klostermühle, die Fabrikstraße und das Schloßdammgäßchen, die Mühlenstraße, die äußere Kochlizer- und alte Kochlizerstraße, den Brühl, die Karl-, Färber-, Linien-, untere Georg-, untere Actien- und Hermannstraße, den Neustädter Markt, den Antonspatz, den Friedrichspatz, Dresd-

nerplatz, die Friedrich- und Marienstraße, die Königstraße von der Brückenstraße ab bis zum Neustädter Markt, Lindenstraße, Ziegelsteig, Albert- und neue Dresdnerstraße, Leichgasse, Gartenstraße, Waisenstraße, Carolinenstraße und die Verbindungsstraße von der alten nach der neuen Dresdnerstraße.

Die Straßenwärterbezirke 6 bis mit 10 umfassen den Schillerplatz, die Schiller-, obere Georg-, obere Actienstraße, die Augustusburger-, Jäger-, Jacob-, Sonnen- und Peterstraße, die untere Lessingstraße, alte Dresdnerstraße, äußere Dresdnerstraße, untere Hainstraße, obere Hain-, Damm- und Paul-Arnoldstraße, die Amalien-, Zschopauer-, Wiesen-, Reitbahn-, Brauhaus-, Moritz-, Annen-, Logen-, Kasernen- und Feldstraße, die Schulgasse, Hospitalgasse, den Kirchweg, Bernsbachgäßchen, Bernsbachstraße, Annabergerstraße, Aue, Beckerstraße, Stollbergerstraße, Schützengäßchen, Fußweg beim Schießhaus vom Schützengäßchen nach der Annabergerstraße, Fußweg über Deubners Berg, Mühlgäßchen mit Fußweg am Mühlgraben, bis zur Nicolaibrücke, den Johannenusweg, Raßbergstraße, Neefestraße, Blumen- und Zwidauerstraße, Gasse hinter Peters Bad, Weg am Wallgraben.

Als dem Wochenmarktverkehr dienende Straßen und Plätze gelten folgende: Hauptmarkt, Neumarkt, Rogmarkt, Holzmarkt, Getreidemarkt, Johannisplatz, Jacobikirchplatz, Klosterquergasse von der innern Klosterstraße ab bis zur Webergasse, Webergasse von der Klosterquergasse ab bis zum Neumarkt, große und kleine Brüdergasse, Lohgasse, innere Klosterstraße, Nicolaistraße, Langestraße, Poststraße von der Auebrücke bis zur Nicolaibrücke, Bachgasse, Bretgasse, Marktgäßchen, innere Johannisstraße, Königstraße vom Johannisplatz ab bis einschließlich der Brückenstraßenbreiten, obere und untere Brückenstraße, Zimmerstraße. Bel. v. 12. Jan., 24. Jan., 28. Apr., 21. Sptbr. 1866, 7. Oct. 1868 u. 30. März 1869.